

## **Eine entgegen § 25 Abs 1a GebAG erfolgte Entbindung von der Warnpflicht hat keine Relevanz**

1. Die bis 31. 12. 2014 bestandene Möglichkeit des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, den Sachverständigen anlässlich der Auftragserteilung von der Warnpflicht zu befreien, ist mit dem am 1. 1. 2015 in Kraft getretenen Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl I 2014/71, entfallen.
2. Eine beschlussmäßige Entbindung des Sachverständigen von der Warnpflicht bis zu einem Betrag von € 15.000,- anlässlich des am 6. 3. 2015 erteilten Gutachtensauftrags entfaltet keine rechtliche Relevanz.
3. Die Gebühren des Sachverständigen waren daher auf € 4.000,- zu kürzen.

**OLG Wien vom 13. November 2015, 19 Bs 238/15m**

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht entgegen den Einwendungen der Revisorin, wo-

nach der Sachverständige seiner Warnpflicht (§ 25 Abs 1a GebAG) nicht nachgekommen sei und ihm demgemäß nur € 4.000,- zustünden, die Gebühren des Sachverständigen DDr. N. N. für die vom Erstgericht mit Sachverständigenbestellung vom 6. 3. 2015 beauftragte Erstattung eines Gutachtens betreffend dreier, im Einzelnen angeführter Fragenkomplexe antragsgemäß mit – entgegen § 39 Abs 2 GebAG – € 8.698,80 (inklusive 20 % Umsatzsteuer).

Begründend führte das Erstgericht – hier interessierend – aus, der Sachverständige sei bereits im Beststellungsbeschluss von seiner Verpflichtung nach § 25 Abs 1a GebAG bis zu einem Betrag von € 15.000,- entbunden worden, weil dem Erstrichter erfahrungsgemäß bekannt sei, dass bei Gutachtensaufträgen der Art und dem Umfang nach wie im gegenständlichen Verfahren (Buchsachverständiger) die Sachverständigengebühren € 4.000,- beträchtlich überschreiten.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die – im Sinne ihrer Einwendung (Verstoß gegen die in § 25 Abs 1 a GebAG idgF normierte Warnpflicht) erhobene – fristgerechte Beschwerde der Revisorin, der Berechtigung zukommt.

§ 25 Abs 1a GebAG (idF BGBl I 2014/71) normiert, dass ein Sachverständiger im Verfahren vor dem Landesgericht und im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächliche Gebühr € 4.000,- übersteigt, das Gericht bzw die Staatsanwaltschaft rechtzeitig auf die voraussichtlich entstehenden Gebühren hinzuweisen hat. Unterlässt er dies, entfällt insoweit der Gebührenanspruch. Die vor dem 1. 1. 2015 bestandene Möglichkeit des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, den Sachverständigen bereits anlässlich seines Auftrags von der Warnpflicht zu befreien (§ 25 Abs 1a Satz 1 letzter Halbsatz GebAG idF BGB1 I 2007/111), entfiel mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014.

Damit bleibt aber für die Rechtsansicht des Erstgerichts, die entgegen § 25 Abs 1a GebAG erfolgte – beschlussmäßige – Entbindung des Sachverständigen (von der Warnpflicht bis zu einem Betrag von € 15.000,- anlässlich des Gutachtensauftrags) entfalte rechtliche Relevanz, kein Raum, womit sich auch ein Eingehen auf das Vorbringen des Sachverständigen in seiner Äußerung zur Beschwerde der Revisorin erübrigt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.